

haft unter dem Namen «Sonderleute» erscheinen, sind der ausschliesslichen Judikatur des Abtes unterworfen.¹⁾

2) Der Vogt soll das «grosse kaiserliche Maigericht» (*magnum imperiale placitum*) persönlich leiten, wogegen er in den in der Zwischenzeit abgehaltenen Gerichtsversammlungen sich vertreten lassen kann. An dem Maigericht soll er über alle weltlichen Rechtssachen (*super universas causas temporales*) Recht sprechen — so zwar, dass an den Abt appellirt werden kann. Letzterem ist überdies die Rechtsprechung über Klosterlehen vorbehalten.²⁾ Auch darf der Vogt Niemand ohne den Willen des Abtes strafen, d. h. wohl, dass letzterem das Begnadigungsrecht zustehen soll.

3) Von den an dem Maigericht ausgefallten Bussen erhält der Vogt $\frac{2}{3}$, der Abt $\frac{1}{3}$, von den übrigen, das Jahr hindurch ausgefallten Bussen dagegen erhält jener $\frac{1}{3}$, der Abt $\frac{2}{3}$.

4) Der Vogt soll von allen, auch den anderswo geseenen, Klosterleuten, ausgenommen von den oberwähnten «Sonderleuten», eine Vogtsteuer erheben,³⁾ welche in dem Pfäverser Herrschaftsbezirk 50 Schill. und 47 Schaafe betragen zu haben scheint.⁴⁾

5) Ueber Jagd, Fischerei, Waldung, Wasser (in *fredis et aquis*) hat der Abt allein zu verfügen.

¹⁾ «*in quos omnes quaecumque ius exercere vel dicere (scil. advocatus) prohibetur*».

Ein Beispiel eines vom Abte selbst in einer Streitsache zwischen zwei seiner Ministerialen erlassenen Urtheils findet sich in einer Urk. v. 1276 (Mohr, Cod. I. n. 281).

²⁾ «*In feudis tamen aut in iudiciis gravatos quocumque modo ad cameram abbatis citabit*» (scil. advocatus).

³⁾ «*debitam steuram de mercede regis seu imperatoris exigere*».

⁴⁾ So wenigstens zufolge der Verschreibung v. 1329 (Urk. im st. gallischen Stiftsarchiv), welche bis auf die Schirrvogtei der Freiherren von Sax zurückgreift, aber kein Original ist.